

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Cinematography der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (SPO)
vom 02.07.2018**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Cinematography. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Cinematography qualifiziert durch seine praktisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Lehrangebote für grundlegende Tätigkeiten im Bereich der visuellen Gestaltung von Medienproduktionen.

(2) Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für die Arbeit als Cinematographer in den Tätigkeitsfeldern:

- visuelle Gestaltung und Arbeit in Produktionen des audiovisuellen Medienbereiches (z.B. Film und Fernsehen)
- Entwicklung eigener gestalterisch-künstlerischer Fähigkeiten im Bereich der visuellen Bewegtbildgestaltung

(3) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein Masterstudium sowie für berufliche Tätigkeiten als Cinematographer.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 17.09.2018

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Cinematography wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Cinematography beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 117 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (8 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:

Pflichtmodule:

Grundlagenmodule

Modul 1	Einführungen	(5 LP)
Modul 2	Fachliche Grundlagen I	(20 LP)
Modul 5	Fachliche Grundlagen II	(27 LP)
Modul 7	Fachliche Grundlagen III	(6 LP)

Studienmodule

Modul 4	Aktuelle Tendenzen	(5 LP)
Modul 8	Freies Studium	(6 LP)

Projektmodule

Modul 3	Künstlerische Projektarbeit / Film I	(33 LP)
Modul 6	Künstlerische Projektarbeit / Film II	(33 LP)
Modul 9	Künstlerische Projektarbeit / Film III	(36 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 8 „Freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 2	Fachliche Grundlagen I
Modul 3	Künstlerische Projektarbeit / Film I
Modul 5	Fachliche Grundlagen II
Modul 6	Künstlerische Projektarbeit / Film II
Modul 7	Fachliche Grundlagen III
Modul 9	Künstlerische Projektarbeit / Film III

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
Modul 4	Aktuelle Tendenzen
Modul 8	Freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul erreichten Leistungspunkte		
gewichtetes Mittel der Noten der Modulprüfungen 2, 5, 7		10%
Note des Moduls 3	Künstlerische Projektarbeit / Film I	15%
Note des Moduls 6	Künstlerische Projektarbeit / Film II	15%
Note des Moduls 9	Künstlerische Projektarbeit / Film III	40%
Note der Bachelorarbeit:		15%
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:		5%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,1 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit oder eine Arbeit, die wissenschaftliche und künstlerische Elemente verbindet. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, sich ein Problem selbständig und methodenkritisch zu erarbeiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 128 Leistungspunkten. Der Abschluss der Module 1, 2, 3, 5 und 6 ist hierbei zwingend. Die Anmeldung der Bachelorarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer/in und Studiendekan/in.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen (8 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 2 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 2 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 20 bis 40 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 9: „Künstlerische Projektarbeit / Film III“ zusätzlich den Titel des Projektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Cinematography der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement